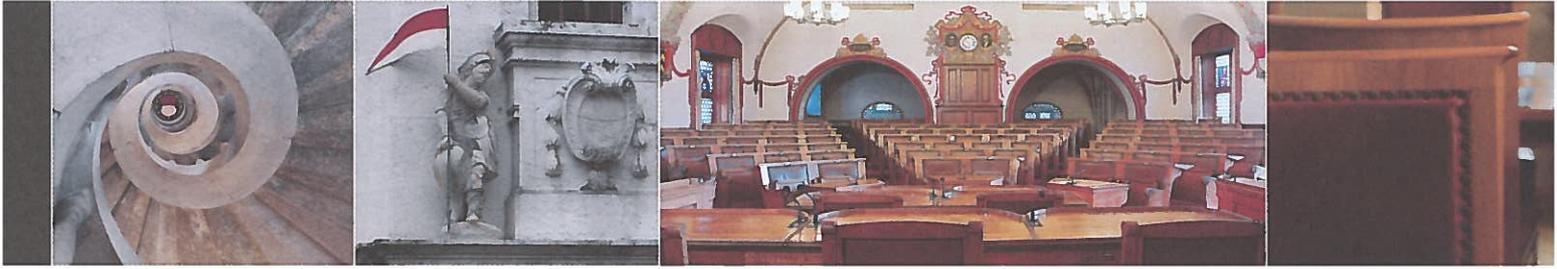


Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Judith Petermann Büttler, Dr.iur.

Baselstrasse 40

4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 91

judith.petermann@sk.so.ch

www.datenschutz.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2017
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	S. 3
2.	Aufgaben	S. 4
3.	Beratung	S. 5
3.1	Fragen zum Datenschutz	S. 5
3.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 9
4.	Schlichtungsverfahren	S. 11
5.	Aufsicht	S. 14
6.	Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten	S. 19
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 21
8.	Schulungen	S. 21
9.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	S. 22
10.	Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung	S. 23
11.	Dank	S. 24
12.	Statistische Auswertungen	S. 25
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe	S. 28

Redaktioneller Hinweis:

Der Bericht spricht jeweils von der Beauftragten für Information und Datenschutz (IDSB). Damit ist die Funktion der Beauftragten für Information und Datenschutz gemeint. Erfüllt werden die Aufgaben von der Beauftragten für Information und Datenschutz und ihrem Team.¹

¹ Vgl. Ziff. 10.1

Tätigkeitsbericht 2017 der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

1. Zusammenfassung

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.²

Im Berichtsjahr beantwortete die IDSB 241 Anfragen. Die Zahl blieb damit auf dem hohen Niveau der Vorjahre stabil. Rund zwei Drittel der Fragen stammten von Behörden, ein Drittel von Bürgerinnen und Bürgern. Wie bereits in der Vergangenheit wurde die IDSB häufig gefragt, ob in einem bestimmten Fall Personendaten bekannt gegeben werden dürfen oder müssen. Aus Datenschutzgründen dürfen Personendaten grundsätzlich weder weitergegeben noch veröffentlicht werden. Die Behörden sind aber zur Weitergabe oder Veröffentlichung berechtigt oder verpflichtet, wenn dies in einer Rechtsgrundlage vorgesehen ist. Die IDSB half den Behörden bei der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen. Weiter gab sie den Bürgerinnen und Bürgern Auskunft, ob konkrete Datenbekanntgaben rechtlich vorgesehen sind. Auch beantwortete sie Fragen im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip, insbesondere in Fällen, bei denen es um die Bekanntgabe von Personendaten ging.

Die IDSB führte mehrere Datenschutzaudits durch.³ Der Fokus lag wie bereits im Vorjahr bei der Prüfung von Outsourcing-Verhältnissen⁴, bei denen Personendaten durch Dritte bearbeitet werden. Bei allen durchgeführten Audits stellte die IDSB fest, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Entsprechend musste sie keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Ein hohes Niveau an Datensicherheit fand sie bei den von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) ausgelagerten Datenbearbeitungen vor. Bei allen Audits wurden punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und im Sinne der Beratung konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips führte die IDSB mehrere Schlichtungsverfahren durch. Bei den meisten Verfahren konnte eine Einigung oder eine Teileinigung erzielt werden und die Zugangsgesuchsteller erhielten Informationen zum Sachverhalt, der sie interessierte. In zwei Verfahren konnte nicht in allen Punkten eine Einigung erzielt werden und die IDSB gab Empfehlungen ab. In beiden Fällen stützte sie die Rechtsauffassung der Behörde. Total wurden im Berichtsjahr elf Schlichtungsanträge erledigt.

Die Tätigkeiten der IDSB waren im Berichtsjahr noch nicht stark durch die Datenschutzanpassungen im europäischen Raum geprägt.⁵ Sowohl das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wie auch die kantonalen Datenschutzgesetze müssen aufgrund dieser Änderungen angepasst werden. Im Berichtsjahr führte der Bund das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des DSG durch und der Bundesrat verabschiedete die Botschaft. Die IDSB verfolgte die entsprechenden Revisionsarbeiten. Weil sich das InfoDG inhaltlich und sprachlich stark am DSG orientiert, wurde mit den konkreten Revisionsarbeiten auf kantonaler Ebene im Berichtsjahr noch zugewartet.

² § 32 Abs. 1 Bst. f Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG, BGS 114.1

³ Vgl. Ziff. 5

⁴ Outsourcing: Auslagerung von bisher in einem Unternehmen selbst erbrachten Leistungen an externe Auftragnehmer oder Dienstleister (Definition Duden).

⁵ Insbesondere neue EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), welche am 25.5.2018 in Kraft trat.

2. Aufgaben

Die IDSB erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.⁶ Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.⁷

Der Regierungsrat hat der IDSB gestützt auf § 32 Abs. 1 Bst. g InfoDG eine weitere Aufgabe übertragen. Die IDSB hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.⁸ Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)⁹ zu erfüllen hat; im Kanton Solothurn werden diese Aufgaben vom Dienstchef Nachrichtendienst (DC ND) der Kantonspolizei erfüllt. Die IDSB erfüllt ihren Kontroll-Auftrag fachlich selbständig und unabhängig.¹⁰ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.¹¹

⁶ § 32 InfoDG

⁷ § 3 InfoDG

⁸ § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes, V-NDB; SR 121.1).

⁹ SR 120

¹⁰ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung

¹¹ § 7 Dienstaufsichtsverordnung

3. Beratung

Nachfolgend werden Beispiele aus der Beratungstätigkeit vorgestellt. Aus den 241 Anfragen wurden Fälle ausgewählt, bei denen es um die Bekanntgabe und Weitergabe von Personendaten ging. Die statistischen Auswertungen zur Beratung finden sich unter Ziff. 12.

3.1 Fragen zum Datenschutz

3.1.1 Dürfen die Geburten und Todesfälle wirklich nicht mehr publiziert werden?

Ausgangslage:

Eine Person wunderte sich, warum im Infoblatt der Gemeinde die Geburten und Todesfälle nicht mehr aufgeführt waren und erkundigte sich bei der Gemeinde nach den Gründen. Die Gemeinde teilte ihr mit, dass sie diese Ereignisse aus Datenschutzgründen nicht mehr bekannt geben dürfe. Die Person konnte die Antwort kaum glauben und fragte bei der IDSB nach.

Auskunft:

Gestützt auf die bisherige Gesetzgebung durften die Gemeinden, sofern sie dies in einem kommunalen Reglement vorgesehen hatten, die Geburten, Eheschliessungen, Eintragungen von Partnerschaften und Todesfälle publizieren, mussten den betroffenen Personen aber die Gelegenheit geben, sich gegen eine Publikation auszusprechen. Der Bundesrat änderte die entsprechende Rechtsgrundlage per 1. Juli 2017.¹² Die Kantone können seither nicht mehr vorsehen, dass Geburten, Eheschliessungen, Eintragungen von Partnerschaften und Todesfälle veröffentlicht werden. Auch der Kanton Solothurn hat das kantonale Recht entsprechend angepasst.¹³ Neu dürfen die Gemeinden die erwähnten Ereignisse nur dann publizieren, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Die IDSB geht davon aus, dass bei Todesfällen die Angehörigen die Einwilligung erteilen können.

3.1.2 Dürfen wir einem dorfansässigen Verein Adressen für einen Spendenaufruf geben?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde fragte die IDSB, ob sie einem dorfansässigen Verein die Adressen der Haushaltsvorstände in elektronischer Fassung geben dürfe. Der Verein möchte die Haushalte anschreiben, um neue Mitglieder zu gewinnen und um Spenden zu bitten. Der Verein selbst organisiert viele wohltätige Projekte, unter anderem Anlässe für Kinder und Behinderte und Frondienstarbeiten.

Auskunft:

Die IDSB geht in konstanter Praxis davon aus, dass die Einwohnerkontrollen den Dorfvereinen die nicht gesperrten Adressen¹⁴ bekannt geben dürfen, damit diese über ihre Vereinstätigkeit informieren und um neue Vereinsmitglieder werben können. Diese Tätigkeiten erfolgen im Hinblick auf einen schützenswerten ideellen Zweck i.S.v. § 22 Abs. 2 InfoDG. Etwas differenzierter beurteilt die IDSB Spendenaufrufe. In der Schweiz gibt es über 500 ZEWO zertifizierte¹⁵ Non-Profit Organisationen, die auf Spenden angewiesen sind. Viele dieser Einrichtungen betreiben ein professionelles Fundraising. Die IDSB geht davon aus, dass § 22 Abs. 2 InfoDG nicht auch das pro-

¹² Art. 57 Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) wurde aufgehoben.

¹³ § 16 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst des Kantons Solothurn (BGS 212.11) wurde aufgehoben. Die Bestimmung ermächtigte die Gemeinden, kommunale Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung vorzusehen.

¹⁴ Soweit keine Datensperre gemäss § 27 InfoDG vorliegt.

¹⁵ Die Stiftung ZEWO vergibt an geprüfte und vertrauenswürdige, Spenden sammelnde Organisationen das ZEWO-Gütesiegel.

fessionelle Fundraising von Einrichtungen mit ideellem Zweck umfasst. Dorfeigene Vereine betreiben jedoch meist kein professionelles Fundraising. Oft wollen die Vereine in einem Versand hauptsächlich über ihre Vereinstätigkeiten informieren, um neue Mitglieder werben und gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie für gewisse Tätigkeiten auf Spenden angewiesen sind. Solange der Spendenaufwurf nicht im Vordergrund steht, kann ein entsprechender Versand noch unter § 22 Abs. 2 InfoDG subsumiert werden. Entscheidend ist der Gesamteindruck. Die Einwohnerkontrolle hat bei der Würdigung einen Ermessensspielraum. Im konkreten Fall erachtete es die IDSB als vertretbar, die Adressen der Einwohnerinnen und Einwohner für den erwähnten Zweck bekannt zu geben.¹⁶ Die Haushaltsvorstände¹⁷ dürfen allerdings nicht bekannt gegeben werden, da sie in § 22 Abs. 1 InfoDG nicht erwähnt sind. Die Einwohnerkontrolle darf die Adressen auch in digitaler Form weitergeben; sie muss allerdings dafür sorgen, dass die Adressen nicht für weitere Zwecke verwendet werden. Deshalb rät die IDSB den Einwohnerkontrollen, vom Anfrager jeweils ein sogenanntes Datenschutzrevers unterzeichnen zu lassen.¹⁸ Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Anfrager, die Adressen nur für den angegebenen Zweck zu nutzen und die Daten nach dem Versand zu vernichten.

3.1.3 Bleibt eine missbräuchliche Betreibung auf dem Betreibungsregistrauszug?

Ausgangslage:

Eine Person erkundigte sich bei der IDSB nach ihren Rechten. In ihrem Betreibungsregistrauszug seien zwei Betreibungen aufgeführt, welche missbräuchlich eingeleitet worden seien. Sie möchte diese Betreibungen löschen, denn sie seien bei der Stellen- und bei der Wohnungssuche hinderlich.

Auskunft:

Der Inhalt des Betreibungsregistrauszuges und die Möglichkeiten, diesen zu ändern, sind abschliessend im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht¹⁹ geregelt. Zum Zeitpunkt der Anfrage konnten nur die Personen, welche die Betreibungen eingeleitet hatten, die entsprechende Löschung beantragen.²⁰ Die betriebene Person selbst konnte dies nicht veranlassen. Zwar sind die Einträge nach einer gewissen Zeit nicht mehr auf den Auszügen ersichtlich und der Umstand, dass das Verfahren nach dem Rechtsvorschlag nicht weitergezogen worden ist, lässt auch gewisse Rückschlüsse zu. Trotzdem war es nicht befriedigend, dass sich die Betriebenen nicht gegen die Bekanntgabe von missbräuchlich eingeleiteten Betreibungsverfahren wehren konnten. Diese Situation führte dazu, dass die entsprechenden Bestimmungen des SchKG revidiert wurden.²¹ Allerdings waren die Änderungen im Berichtsjahr noch nicht in Kraft getreten. Sobald dies der Fall sein wird, werden sich die Betriebenen dagegen wehren können, dass missbräuchlich eingeleitete Betreibungsverfahren auf dem Betreibungsregistrauszug aufgeführt und Dritten bekannt gegeben werden.

3.1.4 Ich möchte Einsicht ins Scheidungsurteil meiner Urgrosseltern!

Ausgangslage:

Eine Person verlangte beim Amtsgericht im Rahmen der Ahnenforschung Zugang zum Scheidungsurteil ihrer Urgrosseltern. Das Urteil erging im Jahre 1920, der Urgrossvater verstarb 1930. Das Todesdatum der Urgrossmutter war dem Gericht nicht bekannt. Das Gericht erkundigte sich bei der IDSB, ob es das Urteil dem Nachfahren bekannt geben dürfe.

Auskunft:

Grundsätzlich werden amtliche Dokumente nach Ablauf der sogenannten Schutzfristen bekannt

¹⁶ Ohne die Personen, die eine Datensperre hinterlegt haben.

¹⁷ Sofern überhaupt bekannt.

¹⁸ Ein Muster findet sich auf der Homepage der IDSB (<https://www.datenschutz.so.ch>).

¹⁹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), SR 281.1

²⁰ Nicht bekannt gegeben werden Betreibungen ferner, wenn die Betreibung nichtig oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist oder der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat (Art. 8a Abs. 3 SchKG).

²¹ Änderung vom 16.12.2016 der Artikel 8a Abs. 3 Bst. d, 73 und 85a Abs. 1 SchKG; BBl 2016, S. 8897 ff.

gegeben. Die Schutzfrist endet 30 Jahre nach dem Tod und 110 Jahre nach der Geburt, wenn der Tod ungewiss ist.²² Im konkreten Fall riet die IDSB aber trotz Ablauf der Schutzfrist zur Zurückhaltung. In den Scheidungsurteilen musste früher der Scheidungsgrund dargelegt und umschrieben werden. Die Urteile enthalten deshalb teilweise sehr intime Sachverhalte und Schuldzuweisungen, die dem damaligen Zeitgeist entsprachen. Die IDSB rät deshalb bei Zugangsgesuchen zu Scheidungsurteilen auch nach Ablauf der Schutzfrist die Würde der betroffenen Ehepartner zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass den Nachkommen nur ein eingeschränkter Zugang zu gewährt ist. Im konkreten Fall riet die IDSB, nur das Urteilsdispositiv²³ bekannt zu geben, allenfalls mit zusammenfassenden zusätzlichen Hinweisen zur Biographie.

3.1.5 Meine Adresse gehört nicht auf die Klassenliste meines Kindes!

Ausgangslage:

Ein Vater beschwerte sich bei der Schule, weil seine Adresse auf der Klassenliste seines Kindes aufgeführt wurde. Die Schule erkundigte sich beim Volksschulamt nach der Rechtslage und das Amt wiederum sprach seine Antwort mit der IDSB ab.

Auskunft:

Die IDSB erachtete die Einwände des Vaters als berechtigt. Die Schule kann ihren gesetzlichen Auftrag durchaus erfüllen, ohne die Wohnadressen der Eltern bekannt zu geben. Für die Bekanntgabe der Wohnadresse der Eltern fehlt die Rechtsgrundlage und sie darf deshalb nicht bekannt gegeben werden. Generell stellt die IDSB fest, dass immer mehr Leute darauf achten, dass ihre Wohnadresse nicht öffentlich gemacht wird. Die Gründe dafür sind verschieden. Oft möchten sich die betroffenen Personen vor Belästigungen oder gar vor Bedrohungen schützen. Bei den Klassenlisten ist es vielen Eltern ein Anliegen, dass die Schule auf den Klassenlisten keine Hinweise macht, ob die Eltern getrennt leben.

3.1.6 Ich brauche die Adresse des Fahrzeughalters!

Ausgangslage:

Eine Firma fragte im Zusammenhang mit der Missachtung eines richterlichen Parkverbots bei der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) nach der Adresse eines Fahrzeughalters. Die Firma teilte der IDSB mit, die MFK gäbe die Daten nicht bekannt, in anderen Kantonen würde sie die Daten jeweils ohne weiteres erhalten.

Auskunft:

Fahrzeughalter können bei der MFK die Veröffentlichung ihres Namens und ihrer Adresse sperren lassen. Dieses Sperrecht ergibt sich heute aus dem kantonalen Datenschutzrecht²⁴, künftig aus dem Bundesrecht²⁵. In gewissen Fällen kann die Datensperre durchbrochen werden. Wer glaubhaft machen kann, dass die Datensperre ihn in der Durchsetzung seiner Rechte hindert, kann eine Durchbrechung der Datensperre verlangen.²⁶ Die IDSB riet der Firma, bei der MFK ein Gesuch um Durchbrechung der Datensperre einzureichen.

²² § 21 Abs. 5 InfoDG

²³ Zusammenfassender Teil des Urteils

²⁴ § 27 InfoDG

²⁵ Artikel 89g Abs. 5 E-SVG. Diese Bestimmung ist bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten.

²⁶ § 27 Abs. 3 Bst. c InfoDG

3.1.7 Wann dürfen wir eine Person wegen einer Tierschutzverletzung anzeigen?

Ausgangslage:

Das Konkursamt beobachtete im Rahmen einer Inventaraufnahme einen möglichen Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung. Das Amt wusste, dass Behörden Strafanzeige einreichen können, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen wahrnehmen.²⁷ Das Amt erkundigte sich, wie es vorgehen soll, wenn nicht klar ist, ob es sich um eine Übertretung oder um ein Vergehen handelt.²⁸

Auskunft:

Die IDSB bestätigte, dass Behörden nur Verbrechen und Vergehen anzeigen dürfen. Bei den übrigen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung darf mangels Rechtsgrundlage keine Anzeige erstattet werden. Allerdings muss das Konkursamt keine vertieften Abklärungen vornehmen, ob es sich beim beobachteten Sachverhalt tatsächlich um ein Vergehen handelt oder ob die Situation lediglich als Übertretung zu würdigen ist. Auch muss das Konkursamt nicht weiter abklären, ob sich der Tatbestand erhärten lässt oder nicht. Es ist ausreichend, dass konkrete Verdachtsgründe für ein Vergehen vorliegen. Weitere Abklärungen dürften aus Datenschutzgründen gar nicht vorgenommen werden.

3.1.8 Können datenschutzwidrige Videoaufnahmen im Strafverfahren verwertet werden?

Ausgangslage:

Häufig wird die IDSB angefragt, unter welchen Voraussetzungen Privatpersonen Videoüberwachungen installieren und betreiben dürfen. Videoüberwachungen, welche von Privatpersonen betrieben werden, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Entsprechend verweist die IDSB jeweils auf dessen Merkblätter. Manchmal ist es offensichtlich, dass Videoaufnahmen nicht datenschutzkonform sind. Gemäss den Merkblättern des EDÖB sind beispielsweise sogenannte Dashcam-Aufnahmen²⁹ in der Regel datenschutzwidrig. Die IDSB wurde im Berichtsjahr angefragt, ob datenschutzwidrige Aufnahmen von Privatpersonen im Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden dürfen.

Auskunft:

Die IDSB beantwortet allgemeine Fragen zur Rechtmässigkeit von visuellen Überwachungen. Ob und wann datenschutzwidrige visuelle Aufnahmen von Privatpersonen, wie beispielsweise Dashcam-Aufnahmen, im Strafverfahren verwertet werden dürfen, ist keine Frage des Datenschutzrechts, sondern eine Frage des Strafprozessrechts. Die Strafprozessordnung regelt, wann Beweise zugelassen werden.³⁰ Die Würdigung erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden. Die IDSB nimmt deshalb zur Frage der Verwertbarkeit von datenschutzwidrigen Aufnahmen keine Stellung. Sie weist lediglich darauf hin, dass nicht ganz ausgeschlossen werden könne, dass entsprechende Aufnahmen verwertet werden.

²⁷ § 20 EG StPO, BGS 321.3

²⁸ Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung können sowohl Übertretungen wie auch Vergehen sein.

²⁹ Kleine Kamera in einem Fahrzeug, die die Fahrt aufzeichnet (Definition Duden).

³⁰ Art. 139 ff. StPO

3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Behörden informieren die Bevölkerung regelmässig in allgemeiner Weise und beantworten viele Fragen der Bürgerinnen und Bürger. Manchmal sind die Behörden unsicher, ob sie eine Auskunft geben dürfen und erkundigen sich bei der IDSB. Dies insbesondere dann, wenn Personendaten betroffen sind. Auch Bürgerinnen und Bürger stellen der IDSB Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip. Sie interessiert vor allem, ob sie Anspruch auf Auskunft haben.

3.2.1 Wie viel Spesen hat der Gemeindepräsident abgerechnet?

Ausgangslage:

Die IDSB wurde von einem Mitglied eines Gemeinderates angefragt, ob es Einsicht in die Spesenabrechnung des Gemeindepräsidenten verlangen dürfe.

Auskunft:

Die Einsichtsrechte der Mitglieder des Gemeinderates sind zu unterscheiden von den Einsichtsrechten der Allgemeinheit gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Mitglieder des Gemeinderates haben Einsicht in die Daten, welche sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Es muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, welche Informationen sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips besteht ein weitergehender Zugang zu Dokumenten. Selbstverständlich können auch die Mitglieder des Gemeinderates ein Zugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip stellen. Personendaten sind grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich. Die IDSB geht in ihrer Beratungspraxis allerdings davon aus, dass in Ausnahmefällen gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auch Personendaten bekanntgegeben werden müssen.³¹ Sie rät, Personendaten ausnahmsweise zugänglich zu machen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe stehen und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht. Wichtig ist, dass die Interessen der betroffenen Personen am Schutz ihrer Privatsphäre und die öffentlichen Interessen am Zugang zu den fraglichen Personendaten einzelfallspezifisch gegeneinander abgewogen werden. Um die Interessen korrekt würdigen zu können, ist die betroffene Person anzuhören. Die Staatsangestellten mit Kaderfunktionen müssen sich grundsätzlich mehr Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen als andere Staatsangestellte oder gar Drittpersonen. Die IDSB teilte der anfragenden Person mit, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Spesenabrechnungen der Gemeindepräsidenten auf Zugangsgesuch hin öffentlich gemacht werden. Im Einzelfall müsse aber geprüft werden, ob spezielle Gründe dagegensprechen.

3.2.2 Ich möchte Einsicht in die Bauakten!

Ausgangslage:

Eine Gemeinde erhielt ein Zugangsgesuch zu Unterlagen eines Baugesuchs, nachdem die Baubewilligung bereits rechtskräftig erteilt worden war. Der Zugangsgesuchsteller wollte überprüfen, ob die erteilte Baubewilligung dem geltenden Baurecht entsprach. Die Gemeinde erkundigte sich bei der IDSB nach der Rechtslage.

Auskunft:

Während des Bauverfahrens sind die Akteneinsichtsgesuche nach dem Verwaltungsrecht zu würdigen, nach Abschluss des Verfahrens sind die Regeln des InfoDG anwendbar. Die Tatsache, dass Baugesuche während einer befristeten Zeit bei der Gemeinde öffentlich aufliegen, bedeutet nicht, dass nach Ablauf dieser Frist gar keine Einsicht mehr zu gewähren ist. Vielmehr ist ein Zugangsgesuch nach Abschluss des Verfahrens nach den allgemeinen Regeln des Öffentlichkeitsprinzips zu prüfen. Weil in den Bauakten immer auch Personendaten enthalten sind, ist immer eine Interessensabwägung durchzuführen. Die Geheimhaltungsinteressen des Bauherrn und an-

³¹ Vgl. dazu Tätigkeitsbericht 2014, Ziff. 4.2.1.

derer betroffener Personen sind gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an Transparenz abzuwägen.

3.2.3 Ich möchte eine Kopie des Gemeinderatsprotokolls!

Ausgangslage:

Eine Gemeinde fragte, ob öffentliche Gemeinderatsprotokolle generell eingesehen werden können oder ob eine anfragende Person ein Interesse nachweisen müsse. Sie erkundigte sich weiter, ob die Einsicht vor Ort erfolgen müsse oder ob die anfragende Person den Versand von Kopien verlangen dürfe.

Auskunft:

Grundsätzlich müssen Zugangsgesuche nicht begründet werden. Nur Zugangsgesuche, welche einen besonderen Aufwand der Behörde erfordern, können vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.³² Die Einsichtnahme kann vor Ort erfolgen, doch kann die anfragende Person grundsätzlich auch verlangen, dass ihr die Unterlagen zugesandt werden. Die Gemeinde kann unter gewissen Umständen Gebühren verlangen.³³

3.2.4 Ist der Untersuchungsbericht öffentlich?

Ausgangslage:

Nachdem auf einem Bauernhof mehrere Kühe tot aufgefunden wurden, klärte das zuständige Departement ab, ob der Veterinärdienst seine Aufsichtspflicht korrekt erfüllt habe. Das Departement liess sich von der IDSB beraten, ob und in welchem Umfang der Untersuchungsbericht öffentlich gemacht werden dürfe, beziehungsweise öffentlich gemacht werden müsse.

Auskunft:

Im Untersuchungsbericht wurden die Vorfälle auf dem Bauernhof beschrieben und die Handlungen des Veterinärdienstes dokumentiert und gewürdigt. Der Bericht enthielt folglich Informationen zum betroffenen Bauern und zu den verantwortlichen Personen des Veterinärdienstes. Die IDSB wies darauf hin, dass die öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe gegenüber den privaten Interessen an der Geheimhaltung abzuwägen sind. Das öffentliche Interesse zu erfahren, ob die Behörde ihre Aufgaben richtig erfüllt, ist regelmässig als hoch einzustufen. Entsprechend riet die IDSB, den Bericht, soweit er die Aufgabenerfüllung des Veterinärdienstes dokumentierte, vollumfänglich öffentlich zu machen. Die Passagen, welche Akten aus dem laufenden Strafverfahren zitierten, wurden in Absprache mit der IDSB eingeschwärzt. Die IDSB riet zudem, die Passagen, welche die persönliche Situation des Bauern betrafen, abzudecken. Sie erkannte kein überwiegendes öffentliches Interesse, diese Informationen transparent zu machen.

³² § 12 Abs. 2 InfoDG

³³ § 40 Abs. 3 InfoDG

4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und mehrere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der IDSB ein Schlichtungsverfahren beantragen.³⁴ Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn der Bürger wird bei der Durchsetzung seiner Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass Bürger eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt beim Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, erlässt die IDSB eine Empfehlung.³⁵

Die IDSB begann das Berichtsjahr mit neun noch nicht erledigten Schlichtungsanträgen aus dem Vorjahr. Vier neue Schlichtungsanträge wurden im Verlaufe des Jahres gestellt. Elf Schlichtungsverfahren wurden während des Berichtsjahres beendet und zwei waren Ende Jahr noch pendent. Ein im letzten Tätigkeitsbericht erwähntes Zugangsgesuch betreffend Auskunft über die IV-Gutachter Tätigkeiten ist zurzeit beim Bundesgericht hängig. Die IDSB empfahl damals, Zugang zu gewähren.³⁶ Das Verwaltungsgericht entschied, dass der Zugang nicht gewährt werden müsse.³⁷

Die elf Schlichtungsverfahren wurden wie folgt erledigt:

- Einigungen: 5
- Teileinigungen: 1
- Empfehlung, Zugang gewähren: 0
- Empfehlung, Zugang nicht gewähren: 2³⁸
- eingestellt / abgeschrieben (aus diversen Gründen): 4

4.1 Zugang zur Rechtsprechung

In drei Verfahren verlangten Zugangsgesuchsteller Informationen zur Rechtsprechung der Gerichte. Die Gesuchsteller wollten jeweils Auskunft, wie die Gerichtsverfahren geführt worden waren und zu welchen Schlüssen die Gerichte gekommen sind. Zugangsgesuche gemäss § 12 InfoDG können bei Justizbehörden nur soweit gestellt werden, als sie Verwaltungsaufgaben erfüllen.³⁹ In den drei Schlichtungsgesuchen verlangten die Zugangsgesuchsteller Auskunft über die Rechtsprechung selbst. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten der Rechtsprechung richtet sich nicht nach §§ 12 ff. InfoDG. Dies bedeutet aber nicht, dass die entsprechenden Informationen grundsätzlich nicht öffentlich wären. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist für die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte von besonderer Bedeutung. Die Gerichtsöffentlichkeit ergibt sich aus der Bundesverfassung und der EMRK.⁴⁰

Die IDSB prüfte, ob bei ihr auch Schlichtungsgesuche gestellt werden können, welche sich nicht auf ein Zugangsgesuch gemäss § 12 InfoDG, sondern auf einen anderen Informationsanspruch beziehen. Aufgrund der Gesetzssystematik könnte man annehmen, die IDSB wäre ganz allgemein für Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit Informationsansprüchen zuständig.⁴¹

³⁴ § 36 InfoDG

³⁵ § 36 Abs. 3 InfoDG

³⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016, Ziff. 4.1

³⁷ VWBES.2017.66, VWBES.2017.68, VWBES.2017.69

³⁸ Eine Empfehlung betraf die nach der Teileinigung noch offenen Punkte. Sie erfolgte im Januar 2018, wird aber wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zur Teileinigung in diesem Tätigkeitsbericht ausgewiesen.

³⁹ § 2 Abs. 1 Bst. a InfoDG

⁴⁰ Art. 30 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, SR 101; Art. 6 Ziff. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK, SR 0.101

⁴¹ Das Schlichtungsverfahren wird nicht im Titel 4, sondern im Titel 6.2 InfoDG geregelt. Titel 4 hat einen eingeschränkten Anwendungsbereich, Titel 6.2 hingegen nicht.

Sprachlich beziehen sich die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren aber klar auf Zugangsgesuche gemäss § 12 InfoDG. Auch aus den Materialien⁴² ergaben sich keine Hinweise, dass die IDSB als allgemeine Schlichtungsstelle vorgesehen wäre. Die IDSB stellte deshalb fest, dass sie für Schlichtungsverfahren betreffend Gerichtsöffentlichkeit nicht zuständig sei.

4.2 Empfehlung betreffend Liste der Unternehmen mit Steuererleichterungen

Ein Zugangsgesuchsteller verlangte Zugang zur Liste der Unternehmen, welche gemäss § 67 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG)⁴³ Steuererleichterungen erhalten. Er wollte Auskunft in Bezug auf die Namen der Unternehmen und die jeweilige Laufzeit der gewährten Steuererleichterungen (Beginn und Ende). In der Schlichtungsverhandlung konnte keine Einigung erzielt werden. Die IDSB empfahl, den Zugang aufgrund des Steuergeheimnisses nicht zu gewähren.

Das Steuergeheimnis⁴⁴ ist eine über das Amtsgeheimnis hinausgehende besondere Schweigepflicht. Das Gesetz und die Verordnungen definieren den Umfang des Steuergeheimnisses und umschreiben, welche Daten unter welchen Voraussetzungen weitergegeben oder gar veröffentlicht werden. Im Kanton Solothurn bestehen aktuell keine konkreten Transparenzbestimmungen in Bezug auf die Steuererleichterungen.⁴⁵ Das Steuergeheimnis schützt deshalb zurzeit die Unternehmen in Bezug auf die Steuererleichterungen.

4.3 Empfehlung betreffend Risikoanalyse und Businessplan eines Windparks

Ein Zugangsgesuchsteller verlangte von einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung verschiedene Informationen. Im Schlichtungsverfahren konnte eine Teileinigung erzielt werden. Die IDSB hielt in der Empfehlung in Bezug auf die noch strittigen Punkte fest, dass der Zugang zur Risikoanalyse und zum Businessplan eines Windparks aufgrund von Geschäftsgeheimnissen verweigert werden darf.⁴⁶

Die IDSB stützte sich bei der Auslegung des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses auf die Praxis des Bundes zum gleichlautenden Begriff des BGÖ⁴⁷. Ein Geschäftsgeheimnis ist anzunehmen, wenn die Informationen in Beziehung zum Unternehmen stehen, die Informationen weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind (relative Unbekanntheit), der Geheimnisherr einen Geheimniswillen hat (subjektives Geheimhaltungsinteresse) und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse (objektives Geheimhaltungsinteresse) vorliegt.⁴⁸ Ein objektives Geheimhaltungsinteresse darf angenommen werden, wenn die Offenlegung der Informationen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Marktverzerrungen und/oder Wettbewerbsvorteilen bei Konkurrenzunternehmen führen könnte, welche die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens nicht unerheblich beeinträchtigen würden⁴⁹.

Die öffentlich-rechtliche Unternehmung wies darauf hin, dass der Erfolg eines Energieunternehmens auch von strategischen Entscheidungen hinsichtlich Budgetierung und Finanzierung von Projekten abhängt. Der Businessplan und die Risikoanalyse (Würdigung potentieller Gefährdungen nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe) würden umfangrei-

⁴² Aus den Dokumenten der Entstehungsgeschichte.

⁴³ BGS 940.11

⁴⁴ § 128 Abs. 1 Steuergesetz, BGS 614.11

⁴⁵ Anders auf Bundesebene. Vgl. Art. 18 Bst. b Bundesverordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik; SR 901.022.

⁴⁶ Zur Risikoanalyse der Stadt Grenchen betreffend Windpark vgl. auch Tätigkeitsbericht 2015 Ziff. 5.

⁴⁷ Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3

⁴⁸ BVGer A-6755/2016 vom 23.10.2017 E. 6.4.4

⁴⁹ BVGer A-6755/2016 vom 23.10.2017 E. 6.7

ches Know-how zum Windparkprojekt beinhalten. In den betroffenen Dokumenten werde aufgezeigt, wie Problemstellungen im Zusammenhang mit einem Windparkprojekt gelöst werden können. Gestützt auf diese Kenntnisse könnten andere Unternehmen mit einem eigenen Windparkprojekt wesentlich rascher und günstiger vorankommen. Die Bekanntgabe der Informationen würde somit zu einer Marktverzerrung führen. Zudem würde die Veröffentlichung der entsprechenden Unterlagen im aktuellen Zeitpunkt die Verhandlungsposition mit künftigen Investoren schwächen. Mit diesen Argumenten wurde aufgezeigt, dass eine ernsthafte Gefahr bestand, dass die wirtschaftlichen Interessen bei einer Veröffentlichung des Businessplanes und der Risikoanalyse nicht unerheblich beeinträchtigt würden. Somit enthielten die Dokumente Geschäftsgeheimnisse und mussten nicht bekannt gegeben werden.

5. Aufsicht

5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Das InfoDG definiert den Kontrollauftrag der IDSB und die Aufsichtsmittel. Die IDSB hat die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz zu überwachen.⁵⁰ Sie schreitet aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr zurzeit einzig die formelle Empfehlung zur Verfügung.⁵¹ Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, dass jedoch im Rahmen der Audits ein Verbesserungspotential geortet wird. Dies kann insbesondere bei den organisatorischen und technischen Massnahmen der Datensicherheit der Fall sein. In solchen Fällen kann die IDSB keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann aber auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und im Sinne der Beratung konkrete Massnahmen vorschlagen.⁵²

Die IDSB führte im Berichtsjahr mehrere Datenschutz- und Datensicherheitsaudits durch, wobei der Fokus bei der externen Bearbeitung von Personendaten lag. Geprüft wurden ausgesuchte Tätigkeitsgebiete der Kantonspolizei, der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, des Steueramtes, des Personalamtes und des Nachrichtendienstes. Im Folgenden sind die Audits und deren Ergebnisse zusammenfassend aufgeführt.

5.2 Nutzung des Schengener Informationssystems SIS II

Beim Schengener Informationssystem SIS II handelt es sich um eine Anwendung, welche es erlaubt, Personen und Gegenstände aus dem europäischen Fahndungssystem abzufragen. Im SIS II sind Personen aufgeführt, die im europäischen Raum polizeilich gesucht, überwacht oder vermisst werden.⁵³ Seit dem Anschluss an den Schengen-Raum haben auch schweizerische Behörden, unter anderem die Kantonspolizei Solothurn (KAPO), Zugriff auf dieses System. Die Schengen-Verträge verlangen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden regelmässig Kontrollen über die Einhaltung des Datenschutzes durchführen.

Die IDSB kontrollierte die Nutzung des Systems SIS II durch die KAPO. Im Fokus der Prüfung stand die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge aus dem Datenschutzaudit von 2015.⁵⁴ Im Rahmen der Prüfung wurden Unterlagen der KAPO gesichtet, Interviews und Gespräche mit Mitarbeitenden der KAPO geführt, die beteiligten Systeme in Bezug auf Informationssicherheit analysiert und SIS II Abfragen stichprobenweise geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass die damaligen Verbesserungsvorschläge umgesetzt worden sind und die Vorgaben in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit in den untersuchten Gebieten bei der KAPO erfüllt werden. Auch wurden bei Stichprobenüberprüfungen keine unzulässigen Abfragen festgestellt. Die IDSB riet der KAPO, die bereits getroffenen Massnahmen weiterzuführen, regelmässig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

5.3 Externe Bearbeitung von Daten der AKSO

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) lässt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben verschiedene Fachanwendungen durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) mit Sitz in St. Gallen bereitstellen. Die AKSO ist gleichzeitig Gesellschafterin der IGS GmbH. Im Rahmen des Outsourcings wird eine grosse Menge von sensiblen Informationen zu

⁵⁰ § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG

⁵¹ § 38 Abs. 1 InfoDG

⁵² § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG

⁵³ In der Datenbank sind zudem Informationen zu Gegenständen, insbesondere zu gestohlenen oder abhanden gekommenen Fahrzeugen, Ausweisdokumenten und Waffen enthalten.

⁵⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht 2015, Ziff. 8.3.

den Versicherten ausserhalb der AKSO bearbeitet. Das Datenvolumen und der Schutzbedarf der Daten veranlasste die IDSB, eine Kontrolle durchzuführen.

Die IGS GmbH hat zusammen mit den Gesellschafterinnen, im vorliegenden Fall die AKSO, ein solides Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) etabliert und orientiert sich dabei an dem anerkannten Standard ISO/IEC 27000. Sie entwickelt das System stetig weiter und misst und reflektiert dabei das Funktionieren der Prozesse, damit diese kontinuierlich verbessert werden können. Das Bestreben eine hohe Qualität für den Schutz der Daten zu erreichen und aufrecht zu erhalten, ist in der Unternehmenskultur der AKSO gut verankert. Die notwendige Unterstützung durch die Leitung ist vorhanden.

Das Funktionieren des ISMS zeigte sich insbesondere an folgenden Punkten:

- Die Dokumentationsdichte ist hoch, qualitativ gut und alle Dokumente werden aktuell gehalten.
- Es gibt eine Sicherheitspolitik der Leitung.
- Es werden regelmässig interne und externe Audits durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Leitung ausgewiesen und entsprechend durch Massnahmen adressiert.
- Die Lenkung des ISMS und die Massnahmen werden risikobasiert gesteuert.
- Das Sicherheitsbewusstsein aller Mitarbeitenden wird durch regelmässige Awarenessmassnahmen gestärkt.

Die IDSB prüfte weiter, ob die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit in den vertraglichen Dokumenten genügend geregelt ist. Die AKSO nimmt als Gesellschafterin Dienstleistungen der IGS GmbH in Anspruch. Es handelt sich somit nicht um ein klassisches Outsourcing, sondern um eine Beteiligung an einer Gesellschaft, welche für die Gesellschafterinnen Dienstleistungen erbringt. Die AKSO wird als Gesellschafterin über die Sicherheitspolitik der IGS GmbH informiert. Ebenfalls kann sie Einfluss nehmen auf die Unternehmenspolitik und die Bestellung des Aufsichtsrates. Damit kann sie die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit genügend sicherstellen und die rechtlichen Anforderungen an die Auslagerung sind erfüllt.

Basierend auf den geprüften Unterlagen und Gesprächen stellte die IDSB fest, dass der Umgang mit den Daten datenschutzkonform und sicher erfolgt und keine Risiken bestanden, die einen sofortigen Handlungsbedarf zur Folge gehabt hätten. Die IDSB ortete punktuelle Verbesserungspotentiale und unterbreitete Vorschläge, welche dazu beitragen, dass die Stabilität und Wirksamkeit der Datensicherheit weiter gesteigert werden kann. Verbesserungspotential erkannte sie bei der Verschlüsselung einer Webseite, bei der Überprüfung von Benutzerberechtigungen, bei den Schwachstellenprüfungen auf den Serversystemen und bei der Sicherheit der Authentisierung. Die AKSO hat die angeratenen Massnahmen zur Prüfung und Umsetzung in Auftrag gegeben.

5.4 Druck und Versand von Dokumenten der AKSO

Die IGS GmbH⁵⁵ vereinbarte mit einer Drittfirma, dass die Gesellschafterinnen der IGS GmbH dieser Drittfirma das Output Management⁵⁶ übertragen können und regelte in einem Rahmenvertrag die Details für dieses Outsourcing. Die AKSO machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Drittfirma beauftragte ihrerseits ein Subunternehmen mit der Vertragserfüllung. Konkret beinhaltet der Service das Ausdrucken, das Falten, Kuvertieren und Bereitstellen der Briefpost zum Postversand. In diesem Zusammenhang werden datenschutzrelevante Informationen ausserhalb der AKSO und ausserhalb der IGS GmbH bearbeitet. Die IDSB prüfte bei dieser Zusammenarbeit die Einhaltung des Datenschutzes und die Umsetzung der Datensicherheit.

Das Audit umfasste die Prüfung der Verträge und das Studium der von der AKSO zur Verfügung

⁵⁵ Vgl. Ziff. 5.3

⁵⁶ Output Management ist die Erstellung, Generierung, Steuerung und Verteilung von elektronischen oder physisch vorliegenden Dokumenten an alle vorgesehenen Empfänger im Unternehmen oder ausserhalb eines Unternehmens (Definition Wikipedia).

gestellten Unterlagen zur Datensicherheit. Ebenfalls begleitete die IDSB den externen Auditor, der an den Produktionsstandorten eine Prüfung vor Ort vornahm. Das ISMS der IGS GmbH⁵⁷ sieht vor, dass diese Prüfung alle drei Jahre durchgeführt wird. Bei dem Audit wurden Interviews durchgeführt und eine Begehung der Produktion vorgenommen. Die IDSB konnte die Ausarbeitung des Auditfragebogens mitgestalten und bei den Interviews selber Fragen stellen, deren Antworten in den Bericht des externen Audits eingeflossen sind. Sie prüfte den Prüfungsbericht des externen Auditors vor der finalen Freigabe. Der Bericht enthielt keine Abweichung zu ihren eigenen Feststellungen.

In den Outsourcing-Verträgen sind die erforderlichen Vorgaben für die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit geregelt.

Aufgrund der Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Umgang mit den Daten datenschutzkonform und sicher erfolgt. Die IDSB konnte keine Risiken feststellen, die einen sofortigen Handlungsbedarf erfordert hätten. Sie riet der AKSO, die im externen Auditbericht vorgeschlagenen Verbesserungsmassnahmen umzusetzen. So sollen insbesondere auch die temporären Mitarbeitenden der Subunternehmung eine Schulung über Sicherheit und Risiken erhalten. Als ergänzenden Verbesserungsvorschlag regte die IDSB an, dass in den Bereichen der Produktion mit sensiblen Daten ein Verbot von Smartphones geprüft wird. Die IDSB riet zudem, bei einer nächsten Vertragsanpassung ausdrücklich zu erwähnen, dass der Auftragnehmer die Subunternehmen vertraglich verpflichten muss, alle für den Auftragnehmer geltenden Vorgaben einzuhalten.

5.5 Druck und Versand von Dokumenten des Steueramtes und des Personalamtes

Auch das Personalamt und das Steueramt übertragen das Output Management⁵⁸ an eine externe Firma. Die beiden Aufträge für den Druck und Versand von Schriftgut wurden vom Amt für Informatik (AIO) der gleichen Firma erteilt. Die beauftragte Firma übertrug im Rahmen der Mandatserfüllung Aufgaben an eine Drittfirma. Diese Drittfirma stellt insbesondere die Produktionsräumlichkeiten und Personal zur Verfügung. Für das Personalamt werden Lohnabrechnungen und Lohnausweise von Kantonsmitarbeitenden und für das Steueramt Steuerrechnungen, Veranlagungen und Mahnungen der steuerpflichtigen Personen ausgedruckt und für den Postversand aufbereitet (Faltung, Kuvertierung, Sortierung). Bei diesem Schriftgut handelt es sich um sensible Daten in grossen Mengen, was die IDSB veranlasste, eine Prüfung vorzunehmen. Weil neue Ausschreibungen der Aufträge geplant waren, wurde die Kontrolle darauf hin ausgerichtet, dass die Resultate bei der neuen Ausschreibung für das Pflichtenheft und für die Vertragsgestaltung genutzt werden können. Aus Ressourcengründen zog die IDSB bei der Kontrolle eine externe Auditorin bei. Die IDSB begleitete sie bei den Auditarbeiten und prüfte deren Prüfungsbericht vor der Finalisierung.

Im Rahmen des Audits wurden die Verträge und Dokumentationen geprüft. An den beiden Produktionsstandorten wurden Besichtigungen vorgenommen sowie Interviews durchgeführt. Basierend auf diesen Kontrollhandlungen wurde die Übermittlung der Daten vom AIO an den externen Dienstleister als sicher eingestuft. Es besteht eine klare Regelung der Zugriffsberechtigungen und die technischen Handbücher und Bedienungsanleitungen wurden fortlaufend auf dem neusten Stand gehalten. Es findet eine regelmässige Kommunikation zwischen dem AIO und der beauftragten Firma statt, hauptsächlich telefonisch oder per E-Mail, teilweise auch im Rahmen von Sitzungen beim AIO in Solothurn. Die Verträge stammten aus dem Jahr 2004 und wurden nur punktuell angepasst.

Im Rahmen der Kontrolle vor Ort konnte festgestellt werden, dass die vereinbarten Produktionsabläufe eingehalten werden. An einem der beiden Standorte wurden allerdings Risiken im organisatorischen Bereich festgestellt. Die IDSB kritisierte die unbeaufsichtigte Zwischenlagerung der

⁵⁷ Vgl. Ziff. 5.3

⁵⁸ Vgl. FN 56

Briefpost, den Aufenthalt von Drittpersonen in den Produktionsräumen und eine fehlende Regelung für die Nutzung von Smartphones. Die IDSB riet, diese Mängel zeitnah zu beheben.

Aus dem Kontrollbericht kann für die Neuvergabe folgendes geschlossen werden: In den Verträgen sind alle relevanten organisatorischen und technischen Vorgaben zur Datensicherheit zu vereinbaren. Die Vertragsverhältnisse sollen regelmässig überprüft und in Bezug auf die Vorgaben zur Datensicherheit aktualisiert werden. Es soll ein regelmässiger Kontakt mit dem Auftragnehmer vorgesehen werden, und es sollen zur Erhöhung der Sicherheit und Transparenz regelmässige Besuche und Kontrollen an den Produktionsstandorten durchgeführt werden. Zudem sollen die kantonsinternen Abläufe, Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der externen Datenbearbeitung klar und nachvollziehbar geregelt werden.

5.6 Kontrolle Nachrichtendienst

Im Berichtsjahr wurde das fünfte Mal eine Kontrolle beim kantonalen Nachrichtendienst durchgeführt.⁵⁹ Wie schon in den Vorjahren, nahm die IDSB in einem ersten Schritt, mit der Zustimmung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), Einblick in die Auftragsliste der letzten zwölf Monate und in den Lagebericht, welcher der Dienstchef des kantonalen Nachrichtendienstes (DC ND) dem NDB gesendet hatte. Basierend auf der Auftragsliste wählte sie sieben Aufträge aus, deren Erledigung sie vertieft prüfen wollte. Die IDSB achtete darauf, dass die Auswahl verschiedene Auftragsarten abdeckte. Basierend auf dem Lagebericht bat sie um Informationen zu vier Vorfällen, welche der DC ND dem NDB gemeldet hatte. Sie wählte Fälle aus, welche aufgrund des Inhaltes der Meldung oder aufgrund der Informationsbeschaffung Fragen aufwerfen könnten.

Die eigentliche Kontrolle fand am 22. August 2017 statt. Die geprüften Tätigkeiten basierten somit alle noch auf dem alten Nachrichtendienstrecht. Das neue Nachrichtendienstgesetz trat am 1. September 2017 in Kraft. An der Kontrolle nahmen wiederum Vertreter des NDB teil und erteilten vor Ort die Zustimmung zur Einsichtnahme.⁶⁰ Die IDSB erhielt bei der Prüfung uneingeschränkte Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte.

Die IDSB kontrollierte, in welcher Art und Weise der DC ND die Informationen zusammengetragen hatte. Wie in den Vorjahren prüfte sie bei jeder Information, die der DC ND dem NDB weitergab, wie sie beschafft worden war. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, erkundigte sie sich mündlich, wie die Auskünfte eingeholt worden waren. Sie konnte jede Informationsbeschaffung einer konkreten gesetzlichen Grundlage zuordnen.⁶¹ Weiter prüfte die IDSB, an wen die recherchierten Informationen bekanntgegeben und wie die Informationen übermittelt wurden. Die Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben wurden plausibel dargelegt. Sämtliche Informationen wurden gesetzeskonform erhoben und einzig dem NDB weitergegeben. Die Weitergabe erfolgte unter Beachtung der Anforderungen an die Datensicherheit.

5.7 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) umschreibt, unter welchen Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekannt gegeben

⁵⁹ Vgl. Ziff. 2.

⁶⁰ Die IDSB darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des NDB Einblick in die Dossiers des DC ND nehmen (Art. 35a Abs. 1 V-NDB).

⁶¹ Diese Arbeit erfolgte im Anschluss an die Kontrolle vor Ort.

wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte die IDSB. Im Berichtsjahr hatte die Kantonspolizei:

- Daten von vier Personen mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- keine präventiven Observationen nach § 36^{ter} KapoG durchgeführt,
- Bild- und Tonaufzeichnungen an sieben Veranstaltungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG vorgenommen,
- keine verdeckte Vorermittlung nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt.

6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Im Berichtsjahr führte der Bund das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) durch. Die IDSB wirkte kantonsintern bei der Ausarbeitung der Stellungnahme des Regierungsrates mit und half die verschiedenen Eingaben zu koordinieren. Die IDSB verfolgte während des Berichtsjahres die Datenschutz-Revisionsarbeiten auf Bundesebene. Die Botschaft zur Totalrevision des DSG wurde vom Bundesrat im September 2017 verabschiedet.

Die IDSB wurde kantonsintern bei den folgenden weiteren Rechtsetzungsprojekten des Bundes zur Stellungnahme eingeladen:

- Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten
- Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten durch das EDA
- Totalrevision des Nationalstrassenabgabegesetzes
- Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit

Kritisch äusserte sich die IDSB kantonsintern zur geplanten elektronischen Autobahnvignette (Totalrevision des Nationalstrassenabgabegesetzes). Das Projekt birgt grosse Datenschutz-Risiken in sich, weil mit dem Kontrollsystem die technischen Möglichkeiten für eine Überwachung der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden.

6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Im Berichtsjahr wurden viele kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert, welche Bestimmungen enthielten, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind.⁶²

Die IDSB prüfte folgende Erlasse:

- Projekt Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung
- Totalrevision des Gesundheitsgesetzes
- Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (neu Öffentlichkeit für das Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden)
- Teilrevision des Energiegesetzes
- Änderung des Sozialgesetzes
- Änderung des Volksschulgesetzes
- Revision der Verordnung über den Justizvollzug
- Revision der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
- Weisung des Regierungsrates zur Aufbewahrung der E-Mails in der kantonalen Verwaltung

Soweit sie dies als erforderlich erachtete, reichte sie Stellungnahmen ein. Dies erfolgte im Rahmen der Vorarbeiten, im Mitberichts- oder im Vernehmlassungsverfahren. In der Regel wurden ihre Anregungen in die Vorlagen aufgenommen. So wurde in der Botschaft zur Änderung des **Sozialgesetzes** ein Vorschlag der IDSB als Variante aufgenommen. Sie schlug vor, dass die Rechnungsprüfung der Restkosten der ambulanten Pflegeleistungen nicht durch die Einwohnergemeinden, sondern durch eine andere dafür vorgesehene Stelle erfolgen soll. In vielen Einwohnergemeinden kennen die Gemeindemitarbeitenden die Einwohner persönlich. Die IDSB weiss aus ihrer Beratungstätigkeit, dass viele Einwohner nicht möchten, dass die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden Kenntnis von ihrem Gesundheitszustand haben. Der Kantonsrat stimmte der von der IDSB angeregten Variante zu. Auch bei der **Weisung des Regierungsrates zur Aufbewahrung der E-Mails** wurden viele Anregungen der IDSB übernommen. Die IDSB be-

⁶² Vgl. § 32 Abs. 1 Bst. e InfoDG, § 20 InfoDV

grüsste es, dass die Mitarbeitenden informiert werden, wie sie ihre privaten Mails definitiv löschen können. Sie hätte allerdings vorgezogen, dass technisch sichergestellt worden wäre, dass private E-Mails zu jeder Zeit gelöscht werden könnten.⁶³ Sie wies zudem darauf hin, dass die Aufbewahrung der E-Mails, welche länger als fünf Jahre aufbewahrt werden müssen, sichergestellt werden muss.

Im Rahmen der Änderung der **Justizvollzugsverordnung** strich sie hervor, dass für die im neuen § 30^{bis} JUVV vorgesehene Datenweitergaben eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe erforderlich sei. Gemäss der neuen Bestimmung übermitteln die Justizvollzugsbehörden den Migrationsbehörden mehr Daten, als diese für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.⁶⁴ Sie riet, die entsprechende Rechtsgrundlage bei der nächsten Gesetzesrevision zu schaffen und dabei klar zu regeln, dass die Migrationsbehörde die nicht benötigten Daten unverzüglich vernichten muss.

Bei der **Revision des Volksschulgesetzes** brachte die IDSB ihre Datenschutzbedenken im Vernehmlassungsverfahren ein. Sie kritisierte die ungenügende Bestimmtheit der neuen Rechtsgrundlagen im Bereich der speziellen Förderung und der Sonderpädagogik sowie die wenig klaren Abgrenzungen der verschiedenen Angebote zueinander. Im Rahmen der speziellen Förderung und der Sonderpädagogik werden oft auch gesundheitliche Informationen und damit besonders schützenswerte Personendaten der Schülerinnen und Schüler bearbeitet. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn die Datenbearbeitung auf Gesetzesstufe hinreichend bestimmt umschrieben wird. Falls im Gesetz nicht aufgelistet wird, welche konkreten Daten bearbeitet werden, muss zumindest die Aufgabe genügend präzise umschrieben werden. Die IDSB forderte deshalb, dass bereits im Gesetz und nicht erst auf Verordnungsstufe im Bereich der speziellen Förderung und der Sonderpädagogik die Aufgaben und Ziele der Bildungseinrichtungen und die konkreten sonderpädagogischen Massnahmen (z.B. Logopädie, Psychomotorik) klar umschrieben werden. Ihre Forderungen flossen nicht ins Revisionsprojekt ein, man versicherte ihr allerdings, dass die Thematik bei der geplanten Totalrevision berücksichtigt werde. Sie wies weiter darauf hin, dass die Behandlung von Traumata eine medizinische Behandlung sei und dabei äusserst sensible Daten anfallen. Sie vertrat die Meinung, dass diese Behandlungen aus diesem Grund nicht ins schulische Umfeld gehören.⁶⁵

6.3 Interkantonale Vereinbarung zum Betrieb von polizeilichen Lage- und Analysesystemen

Die Kantone des Polizeikonkordates Nordwestschweiz beabsichtigen im Rahmen der Bekämpfung der Serienkriminalität enger zusammenzuarbeiten und Daten untereinander auszutauschen. Für diesen Zweck möchten sie das in der Westschweiz bereits genutzte Analysetool PICAR nutzen. Das Analysetool ermöglicht es, dass die angeschlossenen Kantone mit der gleichen Methode und mit demselben System Daten erfassen und diese untereinander zeitnah austauschen können. Der gemeinsame Server soll im Kanton Basel-Landschaft betrieben werden.

Die IDSB und weitere kantonale Datenschutzbeauftragte rieten dazu, für den Einsatz des Analysetools neue kantonale Rechtsgrundlagen zu erlassen oder entsprechende Bestimmungen in einem Konkordat vorzusehen. Die Kantone entschlossen sich, einen Entwurf für ein neues Polizeikonkordat zu erarbeiten. Es soll sich nicht nur auf PICAR beziehen, sondern auch den Betrieb von zukünftigen kantonsübergreifenden Lage- und Analysesystemen im Polizeibereich regeln. Die Datenschutzbeauftragten der betroffenen Kantone wurden eingeladen, bei diesen Arbeiten beratend mitzuwirken. Die IDSB nahm das Angebot an und nahm an mehreren Arbeitssitzungen teil. Sie legte Wert darauf, dass sie und die Datenschutzbeauftragten der anderen Kantone ihre Positionen untereinander koordinierten und absprachen.

⁶³ Die Mails werden nach definierten Fristen in eine technische Archivierungslösung überführt, welche keine Löschungen durch den Benutzer mehr zulässt.

⁶⁴ Es werden auch Informationen zum Strafvollzug von Ausländerinnen und Ausländern übermittelt, die weder von einem Landesverweis noch von einer ausländerrechtlichen Massnahme betroffen sind.

⁶⁵ Neu wurde der Regierungsrat ermächtigt, das SepZA Sprache/Kultur mit entsprechenden Diensten auszubauen (§ 36^{octies} Abs. 3 Volksschulgesetz).

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Im Berichtsjahr wurden der IDSB viele Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht.

Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode wurden mehrere Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte) erstellt und der IDSB zur Prüfung eingereicht. Weil es für die weiteren Projektschritte wichtig ist, dass der Schutzbedarf möglichst früh korrekt ausgewiesen wird, werden bereits die Schutzbedarfsanalysen zur Vorabkontrolle eingereicht.

Wie schon im Vorjahr stellten mehrere Behörden Antrag für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister. Auch diese prüfte die IDSB im Rahmen der Vorabkontrolle. Im Berichtsjahr erteilte der Regierungsrat neun Behörden Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohnerregister. Die IDSB prüft jeweils, ob die beantragten Zugriffe recht- und verhältnismässig sind.

Der IDSB wurden zudem mehrere weitere Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht. Sie prüfte unter anderem die vertragliche Lösung für die Durchführung der electronic Monitoring Fussfesseln, das Herznotfallprojekt «momentum» und die für 2018 geplante Befragung der Kantonsmitarbeitenden.

Im Berichtsjahr wurden folgende 26 Vorabkontrollen durchgeführt und abgeschlossen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Applikation GERES (kantonales Einwohnerregister): 9
- Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte): 4
- Schutzbedarfs- und Risikoanalysen: 5
- Allgemeine Auskünfte Videoüberwachungen: 3
- Verschiedene andere Vorabkontrollen: 5

Bei acht weiteren Projekten hat die IDSB bereits einzelne Aspekte geprüft, die Projekte waren Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht abgeschlossen.

8. Schulungen

Die IDSB führte im Berichtsjahr den im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn aufgeführten Grundkurs „Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz“ durch. Ebenfalls durchgeführt wurde der ausgeschriebene Kurs „Datenschutz – Teil des Risikomanagements“. Er richtet sich an Führungsverantwortliche. Im Kurs wird aufgezeigt, welche Verantwortung im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit besteht und mit welchen Massnahmen die entsprechenden Risiken minimiert werden können. Zudem wirkte die IDSB wie bereits in den Vorjahren bei den Kursen des Staatsarchives mit.

Bereichsspezifische Schulungen auf Anfrage hin führte die IDSB beim Kader des BBZ Solothurn-Grenchen, bei der Kantonspolizei und bei der Fachhochschule Olten durch.

Da immer wieder Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips auftraten, entschloss sich die IDSB, im neuen Kursprogramm des Kantons den Kurs «Umgang mit Zugangsgesuchen» anzubieten. Dieser Kurs wird erstmals im November 2018 durchgeführt.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 privatim

Die IDSB ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Im Berichtsjahr wurde der EDÖB als assoziiertes Mitglied in den Verband aufgenommen. Die IDSB ist erfreut über diese Mitgliedschaft, denn sie erleichtert und fördert die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und der eidgenössischen Datenschutzaufsichtsstellen. Der Verband führte zwei Plenarversammlungen durch. Das Frühjahrsplenium befasste sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem medizinischen Berufsgeheimnis. Am Herbstplenium wurden Cloud-Lösungen in den Schulen besprochen. privatim lud drei Firmen ein, welche ihre Cloud-Lösungen präsentieren konnten und Gelegenheit hatten aufzuzeigen, wie sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen umsetzen. Die IDSB arbeitete im Berichtsjahr in den verbandsinternen Arbeitsgruppen Gesundheit, Sicherheit und ICT mit.

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens

Gesetzlich verankert ist der regelmässige Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen und dem EDÖB im Bereich Schengen. Im Berichtsjahr fand ausnahmsweise nur eine Sitzung statt.⁶⁶ Die Koordinationsgruppe genehmigte an dieser Sitzung den von einer Unterarbeitsgruppe erarbeiteten Leitfaden für die Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS II). Zudem wurden verschiedene durchgeführte Kontrollen vorgestellt.

9.3 Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten

Auch die Treffen der Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen, fanden weiterhin statt.⁶⁷ Die Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel zweimal jährlich; die Organisation und Leitung der Sitzung wird rotierend wahrgenommen. Die Frühlingsitzung fand in Genf statt und die Herbstsitzung in den Räumen des EDÖB in Bern. Die Öffentlichkeitsbeauftragten informierten sich gegenseitig über ihre Empfehlungen und die anstehenden Sachthemen. Sie besprachen die neuesten Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide. Ein fester Bestandteil der Sitzungen ist jeweils auch der Erfahrungsaustausch über praktische und rechtliche Verfahrensaspekte.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten

Nebst dem institutionalisierten Austausch pflegte die IDSB auch einen themenbezogenen Austausch mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen. Diese Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung in Datenschutzfragen zu erzielen. Ein intensiver Austausch erfolgte im Berichtsjahr insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Polizeikonkordat.

⁶⁶ Normalerweise finden zwei Sitzungen statt.

⁶⁷ In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone AG, FR, GE, NE, JU, SO, SZ, TI, VD und VS teil.

10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung

10.1 Personalbestand 2017

Die gesetzlichen Aufgaben (Ziff. 2) wurden von der IDSB (Stellenpensum von 80 %), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von 80 %), dem ICT-Spezialisten (Stellenpensum von 100%) sowie von einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 20 %) erledigt. Total standen der IDSB somit 280 Stellenprozente zur Verfügung (inklusive Sekretariat). Aufgrund einer Personalmutation war die Stelle des ICT-Spezialisten während vier Monaten nicht besetzt.

10.2 Rechnung 2017

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktegruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von Fr. 504'000 lagen unter den budgetierten Kosten von Fr. 588'000. Die effektiven Kosten waren vor allem auf Grund der Personalmutation (verbunden mit einer Vakanz) tiefer. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von Fr. 69'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

10.3 Zielerreichung 2017

Im Globalbudget 2016-2018 sind zwei Ziele festgehalten:

- Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten. Indikator: 95 % aller Anfragen ohne Grundsatzcharakter werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet.
Im Berichtsjahr wurden 229 der 241 Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet. Dies sind 95% aller Anfragen. Somit wurde das Ziel erreicht.
- Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft. Indikator: 4 Kontrollen werden durchgeführt.
Auch dieses Ziel wurde mit den 4 durchgeführten Datenschutzaudits bei Outsourcing-Verhältnissen erreicht.⁶⁸

⁶⁸ zwei Outsourcing AKSO (Ziff. 5.3, 5.4), Outsourcing Personalamt, Outsourcing Steueramt (Ziff. 5.5).

11. Dank

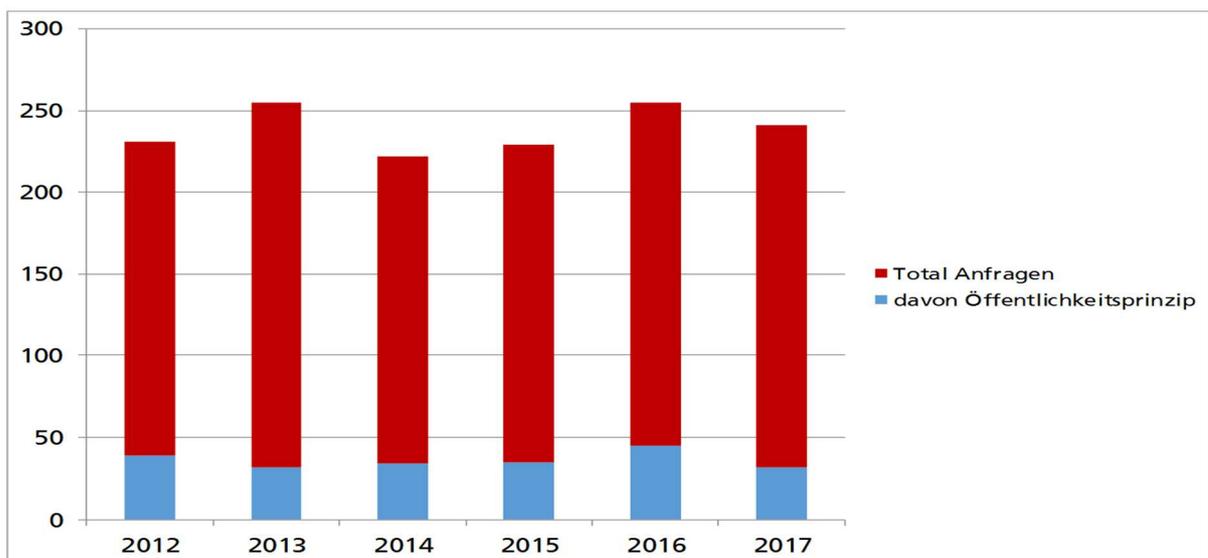
Wir danken allen öffentlichen Organen für die Bereitschaft, dem Grundsatz der transparenten Verwaltung nachzuleben und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowohl in der Rechtssetzung als auch in der Rechtsanwendung umzusetzen. Die Beauftragte für Information und Datenschutz und ihr Team beraten die Behörden, geben Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellen kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, raten zu Verhaltensänderungen und erlassen, wenn erforderlich, Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die öffentlichen Organe, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz und die Datenschutzvorschriften umsetzen. Ihnen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

12. Statistische Auswertungen

Die statistischen Auswertungen unter Ziff. 12.1 beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit. Für die anderen Tätigkeiten macht eine statistische Auswertung der Geschäftszahlen wenig Sinn, weil die entsprechenden Zahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird unter Ziff. 12.2 ausgewiesen. Die Statistik der Beratungstätigkeit vor 2012 kann aus dem Tätigkeitsbericht 2014 entnommen werden.

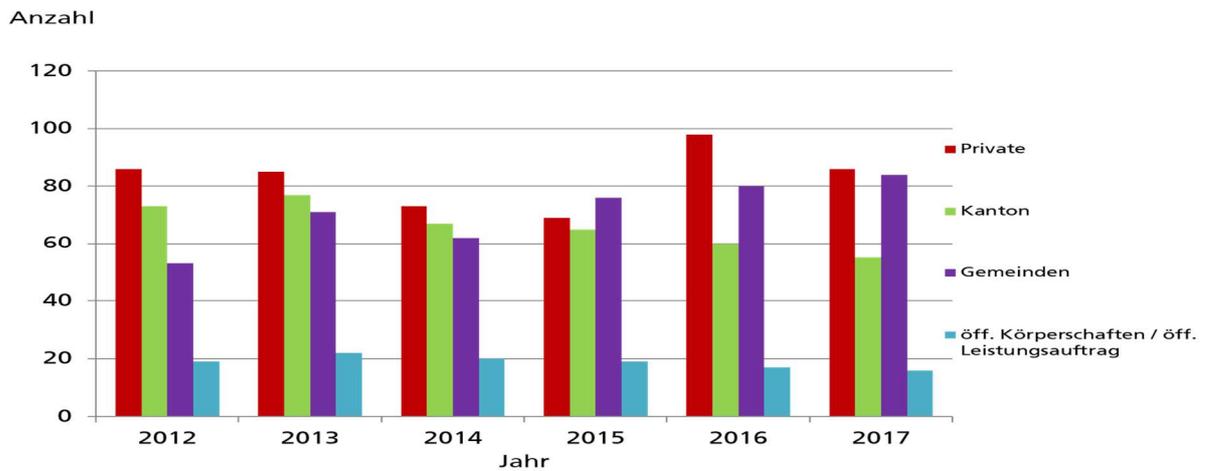
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



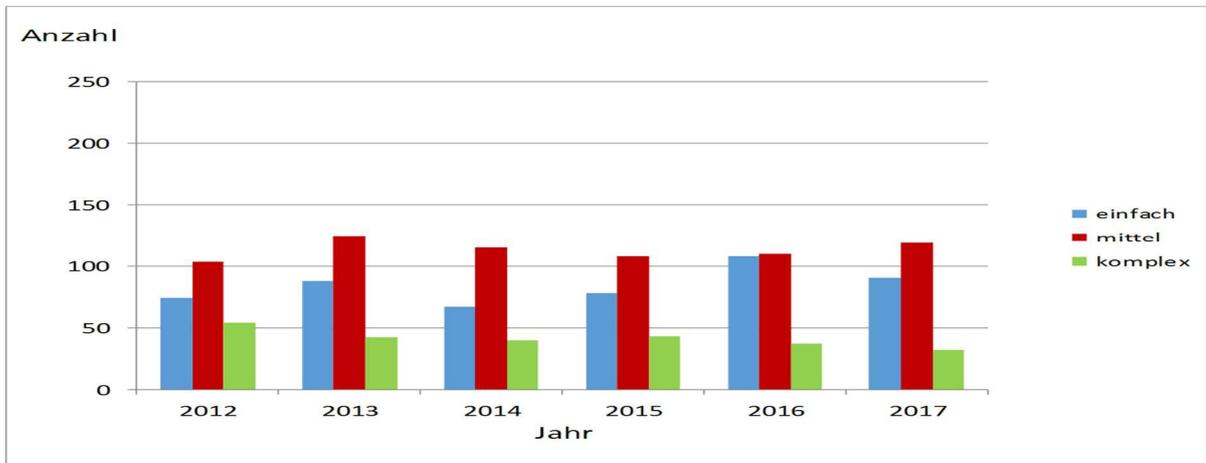
Im Berichtsjahr wurden total 241 Anfragen beantwortet (255 Anfragen im Vorjahr). 32 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (45 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert nur die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfrager



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 86 Anfragen wurden von Bürgerinnen und Bürgern, 155 von Behörden gestellt. Etwas mehr als ein Drittel aller Anfragen stammten somit von Bürgerinnen und Bürgern.

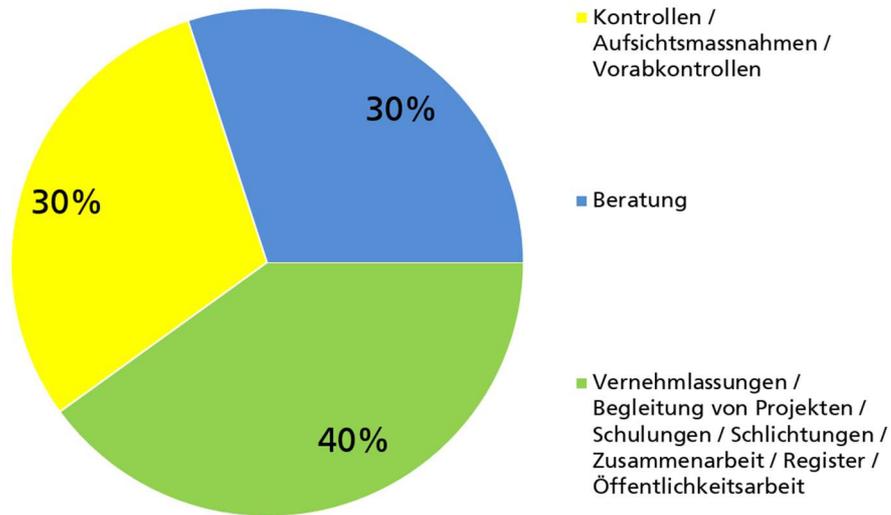
12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den unter Ziff. 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen.

Unter „einfache Anfragen“ werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als „komplexe Anfragen“ werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen. Alle anderen Anfragen werden bei „mittel“ gezählt.

12.2 Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die IDSB betreibt absichtlich keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit (total 280 Stellenprozent) detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf einer auf der Geschäftskontrolle gestützten Einschätzung und beinhaltet eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber hinreichend aussagekräftig.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung, SR 101
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, SR 120
bzw.	beziehungsweise
DC ND	Dienstchef Nachrichtendienst, kantonales Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes des Bundes
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
VDSG	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.11
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
IDSB	Beauftragte für Information und Datenschutz (Kanton Solothurn)
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
KESB	Kind- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst Bund
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
vgl.	vergleiche



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

Juni 2017

